

# Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)

Stellungnahme zum

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen

Änderung der Pflege-Buchführungsverordnung

Berlin, 29. August 2016



# Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Zusammenfassung	3
Grundsätzliche Bewertung	4
Erfüllungsaufwand	4
Keine Sondervorschriften für die Buchführung in der Pflege	5
Artikel 1, Nr. 2, § 11 Abs. 4 und 5 PBV: Inkrafttreten	5
Artikel 1, Nr. 3b) und 3c), Anlage 2 der PBV, Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung, Umbenennung von Kontengruppen	5
Artikel 1, Anlage 2 der PBV, Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung Nr. 22, Sonstige betriebliche Aufwendungen	6
Artikel 1, Anlage 2 der PBV, Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung Nr. 28, Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	6
Artikel 1, Nr. 4, Anlage 4 der PBV, Kontenrahmen für die Buchführung	6
Kontenuntergruppe "Erträge aus Pflegeleistungen ohne Pflegestufe" (400, 410, 420, 430)	7
Kontenuntergruppe "Erträge aus Angeboten zur Unterstützung im Alltag (4070, 4190, 4390)	7
Kontenuntergruppe "Betreuungsdienst" (602)	7



# Vorbemerkung

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) bildet mit mehr als 9.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind im bpa organisiert. Die Mitglieder des bpa tragen die Verantwortung für rund 275.000 Arbeitsplätze und circa 21.000 Ausbildungsplätze (siehe www.youngpropflege.de oder auch www.facebook.com/Youngpropflege). Das investierte Kapital liegt bei etwa 21,8 Milliarden Euro. Vor diesem Hintergrund nimmt der bpa wie folgt Stellung zur beabsichtigten Änderung der Pflege-Buchführungsverordnung.

# Zusammenfassung

Grundsätzlich begrüßt der bpa die vorgesehene Änderung der Pflege-Buchführungsverordnung. Damit werden notwendige Änderungen – die sich aus dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff ergeben und zum 1. Januar 2017 in Kraft treten – in die für die Pflegeheime und Pflegedienste verbindliche Pflege-Buchführungsverordnung übernommen. Der bpa anerkennt auch, dass der Gesetzgeber sich um eine möglichst rasche Verabschiedung der Verordnung bemüht, damit die Änderungen in der entsprechenden Software noch rechtzeitig vor Jahresende umgesetzt werden kann.

Auf Kritik stößt beim bpa, dass der Gesetzgeber nicht die Chance nutzt, mit diesen Änderungen auch die unnötigen und bürokratischen Vorschriften nach § 75 Abs. 7 SGB XI abzuschaffen. Danach ist vorgesehen, dass die Pflegeselbstverwaltung Grundsätze ordnungsgemäßer Pflegebuchführung vereinbart. Für die Buchführung in Pflegeeinrichtungen sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aber ausreichend. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für Pflegeeinrichtungen – im Vergleich zu anderen Unternehmen – hier besondere Vorschriften zusätzlich gelten sollen. Der Gesetzgeber sollte auch bei den Buchführungsvorschriften einen Beitrag zur Entbürokratisierung der Pflege leisten.

Zu den weiteren Anmerkungen wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen.



#### Artikel 1

# Änderung der Pflege-Buchführungsverordnung

# Grundsätzliche Bewertung

Durch das Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes II zum 1. Januar 2017 wird auch eine Anpassung der Pflege-Buchführungsverordnung erforderlich, die mit dem vorliegenden Entwurf vollzogen werden soll. So werden u.a. die neuen Pflegegrade anstelle der bisherigen Pflegestufen in die Pflege-Buchführungsverordnung eingefügt.

Das ist notwendig und wird vom bpa begrüßt.

Da die Pflegeeinrichtungen ab 1. Januar 2017 die geänderten Regelungen der Pflege-Buchführungsverordnung anwenden müssen, mahnt der bpa eine **schnellstmögliche Beschlussfassung** an. Es ist aus Sicht des bpa daher zu begrüßen, dass der Gesetzgeber die Änderung der Pflege-Buchführungsverordnung aus dem Pflegestärkungsgesetz III herausgenommen und in eine separate Verordnung überführt hat, weil auf diesem Wege ein schnelleres Inkrafttreten ermöglicht wird.

## Erfüllungsaufwand

Insbesondere weist der bpa auf notwendige Vorarbeiten an den EDV-Programmen hin, die durch die entsprechenden Anbieter umgesetzt, getestet und in die Software der Pflegeeinrichtungen übertragen werden müssen. Der dafür zur Verfügung stehende Zeitraum ist äußerst knapp bemessen. Es ist für den bpa dabei nicht nachvollziehbar, warum in der Begründung hinsichtlich des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft (S. 13) eine Unterscheidung vorgenommen wird zwischen nichtverbandsgebundenen und verbandsgebundenen Pflegeunternehmen. Für Pflegeunternehmen bedeutet die Anpassung Buchführungsverordnung einen erheblichen Aufwand. Es ist nicht so, dass bei trägergebundenen Pflegeeinrichtungen die Umstellung über den jeweiligen Trägerverband erfolgt, sondern jedes Pflegeunternehmen entscheidet für sich, welche Buchführungssoftware von welchem Anbieter es verwendet. Zwar hat z.B. der bpa für seine Mitglieder Rahmenabkommen mit den Anbietern von entsprechender Software geschlossen, die es seinen Mitgliedern ermöglicht, zu besonderen Konditionen die Software zu erwerben oder zu nutzen, aber die Umstellung auf die Änderungen an der Pflege-Buchführungsverordnung selbst erfolgt über die Mitglieder bzw. de-



ren Softwarelieferanten. Insofern ist der Aufwand für die Wirtschaft erheblich größer als im Verordnungsentwurf dargestellt. Er betrifft nicht nur 1.000 Pflegeunternehmen, sondern alle rund 26.000 Pflegeheime und Pflegedienste in Deutschland.

### Keine Sondervorschriften für die Buchführung in der Pflege

Auf grundsätzliche Kritik stößt beim bpa, dass der Gesetzgeber weiterhin an der Regelung nach § 75 Abs. 7 SGB XI festhält. Danach ist vorgesehen, dass im Rahmen der Selbstverwaltung "Grundsätze ordnungsgemäßer Pflegebuchführung für die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen" zu vereinbaren sind. Für die Buchführung in Pflegeeinrichtungen sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ausreichend. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für Pflegeeinrichtungen – im Vergleich zu anderen Unternehmen – hier besondere Vorschriften zusätzlich gelten sollen. Der Gesetzgeber sollte auch bei den Buchführungsvorschriften einen Beitrag zur Entbürokratisierung der Pflege leisten.

# Artikel 1, Nr. 2, § 11 Abs. 4 und 5 PBV: Inkrafttreten

Die Anfügung von Absatz 4 dient lediglich einer Klarstellung. Mit dem neuen Absatz 5 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Jahresabschlüsse immer erst nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr erstellt werden. Um sicherzustellen, dass der für das Geschäftsjahr 2016 Anfang 2017 zu erstellende Jahresabschluss noch nach den für dieses Geschäftsjahr geltenden Vorschriften erstellt wird, ist diese Übergangsvorschrift erforderlich. Anderenfalls wäre bereits das neue Recht auf die Erstellung dieses Jahresabschlusses anzuwenden, was nicht sachgerecht wäre. Diese Regelung wird daher ausdrücklich begrüßt.

# Artikel 1, Nr. 3b) und 3c), Anlage 2 der PBV, Gliederung der Gewinnund Verlustrechnung, Umbenennung von Kontengruppen

Hier werden einzelne Kontenuntergruppen neu zugeordnet:

- 2. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung (KUGr. 413, 424, 433 416, 426, 436)
- 3. Erträge aus Zusatzleistungen und Transportleistungen nach PflegeVG (KUGr. 414 bis 416 417, 425, 426, 434, 435 4191, 427, 437)

Diese Umbenennung bestehender Konten bewertet der bpa kritisch. Hier



sind zumindest in der Übergangszeit Probleme zu befürchten, da in der Finanzbuchhaltung Kontenrahmen oft für mehrere Geschäftsjahre festgelegt sind. Dadurch würde zum einen erheblicher Aufwand durch die neue Zuordnung entstehen und zum anderen wäre eine mehrjährige Betrachtung der betroffenen Kontenrahmen gefährdet.

#### **NEU**

# Anlage 2 der PBV, Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung Nr. 22, Sonstige ordentliche Aufwendungen

In der Anlage 2 der PBV (Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung) heißt Nr. 22 "Sonstige <u>ordentliche</u> Aufwendungen". Der bpa schlägt vor, dieses zu ersetzen durch "Sonstige <u>betriebliche</u> Aufwendungen". Damit würden die Begrifflichkeiten des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) übernommen. Die vorgeschlagene Änderung würde dazu beitragen, Missverständnisse zu vermeiden und einheitliche Formulierungen zu verwenden. So heißt es in der PBV auch bei den Erträgen in Nr. 8 "Sonstige betriebliche Erträge". Zudem findet sich auch in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung bereits die vorgeschlagene Formulierung "sonstige betriebliche Aufwendungen".

#### **NEU**

# Anlage 2 der PBV, Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung Nr. 28, Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Nach Einschätzung des bpa kann Nr. 28 gestrichen werden, da Nr. 28 (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) und Nr. 29 (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) nur inhaltsgleich sein können. In der Krankenhaus-Buchführungsverordnung wurde der entsprechende Punkt mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) gestrichen; dort lautet Nr. 28 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag und Nr. 29 existiert nicht. Von daher bittet der bpa den Verordnungsgeber, eine Streichung von Nr. 28 zu prüfen.

# Artikel 1, Nr. 4, Anlage 4 der PBV, Kontenrahmen für die Buchführung

In den Kontengruppen 40 bis 43 werden die neuen Begrifflichkeiten, die sich aus dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff ergeben, umgesetzt. Insbesondere werden damit in der Pflege-Buchführungsverordnung die bisherigen Pflegestufen durch die Pflegegrade ersetzt. Diese Umstellung ist notwendig; sie wird vom bpa begrüßt.



# Kontenuntergruppe "Erträge aus Pflegeleistungen ohne Pflegestufe" (400, 410, 420, 430)

In der Kontenuntergruppe 400 werden die "Erträge aus Pflegeleistungen ohne Pflegestufe" ersetzt durch "Erträge aus Leistungen der häuslichen Pflegehilfe bei Pflegegrad 1". Hier fehlt aus Sicht des bpa allerdings eine Kontenuntergruppe für "Erträge aus Leistungen der häuslichen Pflegehilfe ohne Pflegegrad". Denn auch mit der Einführung der fünf Pflegegrade wird es pflegebedürftige Menschen geben, die einen Pflegebedarf haben, der unterhalb des Pflegegrades 1 liegt, oder deren Hilfebedarf nicht mindestens sechs Monate umfasst. Um dieses auch in der Pflege-Buchführungsverordnung abzudecken, bedarf es in der Kontenuntergruppe 400 einer entsprechenden Ergänzung (und entsprechend für teilstationäre Pflege in der Kontenuntergruppe 410, für vollstationäre Pflege in der Kontenuntergruppe 420 und für die Kurzzeitpflege in der Kontenuntergruppe 430).

# Kontenuntergruppe "Erträge aus Angeboten zur Unterstützung im Alltag (4070, 4190, 4390)

Eine Unklarheit besteht hinsichtlich der neuen Kontenuntergruppe "Erträge aus Angeboten zur Unterstützung im Alltag". Diese Gruppe gibt es einmal als Nummer 4070; dort gehört sie innerhalb der Kontengruppe 40 zu Erträgen aus ambulanten Pflegeleistungen. Sie dürfte sich damit dann auf die Leistungen nach § 45a SGB XI beziehen. Zusätzlich werden "Erträge aus Angeboten zur Unterstützung im Alltag" aber auch als Kontenuntergruppe 4190 (teilstationäre Pflege) und als Kontenuntergruppe 4390 (Kurzzeitpflege) geführt. In der teilstationären Pflege und in der Kurzzeitpflege kann es auch Angebote zur Unterstützung im Alltag geben, diese sind aber nicht solche nach § 45a SGB XI, sondern in der Regel werden dieses Angebote nach § 43b SGB XI (zusätzliche Betreuung und Aktivierung) sein. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der Verordnungsgeber dieses klarstellen.

## Kontenuntergruppe "Betreuungsdienst" (602)

Neu eingefügt in die Anlage 2 der PBV wird die Kontenuntergruppe 602 "Betreuungsdienst". Kontenklasse 6 sind Aufwendungen für Löhne und Gehälter. In dieser Klasse sind Kontengruppen u.a. für die Leitung der Pflegeeinrichtung, für den Pflegedienst, für den Hauswirtschaftlichen Dienst und jetzt neu auch für den "Betreuungsdienst" vorgesehen. Aus Sicht des bpa ist unklar, was für ein Betreuungsdienst damit gemeint ist. Leistungen der Betreuung gibt es in unterschiedlicher Form im SGB XI. Im ambulanten Bereich kann Betreuung als Sachleistung im Rahmen der



häuslichen Pflege nach § 36 SGB XI oder in Form von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI erfolgen. In Pflegeheimen ist Betreuung Bestandteil der regulären Leistung der stationären Pflege nach § 43 SGB XI; Betreuung kann aber auch die zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI meinen. Deswegen ist an dieser Stelle unklar, ob die Löhne und Gehälter für alle genannten Betreuungsleistungen hierunter zu fassen sind, oder ob eine spezielle Leistung damit gemeint ist. Die Begründung der Verordnung verweist zwar "insbesondere" auf die zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI, die notwendige Rechtssicherheit und -klarheit ergibt sich aber weder aus den geänderten Kontengruppen noch aus der Begründung.

Kritisch ist bei der Kontenuntergruppe 600 darüber hinaus, dass durch die Einfügung der Kontenuntergruppe 602 sich die bisherigen Kontenuntergruppen verschieben. Ebenso wie oben bei Artikel 1, Nr. 3b) und 3c), Anlage 2 der PBV zur Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung bereits aufgezeigt, könnte es auch hier zu Problemen kommen, weil Kontenrahmen oft für mehrere Geschäftsjahre festgelegt sind. Durch die vorgesehene Verschiebung würde zum einen erheblicher Aufwand durch die neue Zuordnung entstehen und zum anderen wäre eine mehrjährige Betrachtung der betroffenen Kontenrahmen gefährdet.